

## **Gesetzgebungsprojekt „Kammern für internationale Handelssachen“**

— Einführung und Sachstand —

Der Bundesrat hat am 14. März 2014 im Deutschen Bundestag den Antrag eingebracht, an den Landgerichten „Kammern für internationale Handelssachen“ einzurichten“. Dort soll Verfahrens- und Verhandlungssprache Englisch sein. Es handelt sich also nicht um „Internationale“, sondern eher um „Kammern für anglophone Handelssachen“. Andere internationale Sprachen wie Spanisch, Russisch, Chinesisch oder Arabisch sind im Gesetzentwurf nämlich nicht vorgesehen.

Das geltende Recht sieht in § 184 Gerichtsverfassungsgesetz vor: „Die Gerichtssprache ist Deutsch“. Der Antrag des Bundesrats ist von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Niedersachsen initiiert worden. Zur Begründung heißt es: „Der Gerichtsstandort Deutschland leidet ... darunter, dass in § 184 Gerichtsverfassungsgesetz immer noch nur Deutsch als Gerichtssprache bestimmt ist.“ Dahinter dürfte das Bestreben großer Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland stehen, vor deutschen Gerichten Prozesse zu führen, die sonst – ohne ihre Beteiligung - vor ausländischen, insbesondere US-amerikanischen, Gerichten stattfinden. Ein sonstiger Grund, weshalb die deutschen Gerichte in einen Standort-Wettbewerb mit ausländischen Gerichten um möglichst viele Prozesse treten sollten, ist nicht ersichtlich. Gerichte müssen nicht um Umsatz werben.

Der Antrag des Bundesrats ist im Wesentlichen mit dem bereits in der letzten Legislaturperiode im Jahre 2010 eingebrachten Antrag identisch. Über diesen Antrag hat der Bundestag vor Ablauf der Legislaturperiode keinen endgültigen Beschluss gefasst. Es blieb bei einer Expertenanhörung in Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages. Dort haben für den VDS Prof. Flessner als Experte und Dr. Gawlitta als Zuhörer teilgenommen. Außer Prof. Flessner und einem Richter am Bundesgerichtshof haben sich die übrigen Experten für den Gesetzentwurf ausgesprochen.

Der VDS hat mit einem Offenen Brief vom 9.11.2011 an die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzgebungsvorhaben folgende Argumente vorgebracht:

- a) Der Bedarf an Kammern für internationale Handelssachen an deutschen Gerichten ist vermutlich so gering, dass sie eine derart fundamentale Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht rechtfertigt.
- b) Das deutsche Recht ist untrennbar mit unserer Sprache verbunden. Wer die Vorteile des deutschen Rechts nutzen will, entscheidet sich deswegen auch für das Deutsche als Gerichtssprache. Dies wird entsprechend von Deutschen, die vor ausländischen Gerichten verhandeln, ebenso erwartet. Aussagen in anderen Sprachen werden vor Gericht durch Übersetzer zugänglich gemacht.

- c) Die Justiz stützt sich auf begriffliche Genauigkeit, sprachliche Feinheiten sind oft entscheidend. Durch Verhandlungen in englischer Sprache käme es zwangsläufig zu Unsicherheiten bei der Anwendung des deutschen Rechts.
- d) Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Wenn Bürger Verfahren vor deutschen Gerichten nicht mehr uneingeschränkt folgen können, verletzt dies ein wesentliches Prinzip unserer Demokratie.
- e) Richter sprechen ihre Urteile gemäß § 311 Abs.1 Zivilprozessordnung „im Namen des Volkes“, von dem bei uns verfassungsgemäß alle Staatsgewalt ausgeht. Solche Urteile können nur auf Deutsch ergehen.

Diese Argumente sind auch gegenüber der neu eingebrachten Vorlage unverändert gültig. Zusätzlich ist noch auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- f) Für die „Kammern für internationalen Handelssachen“ fehlen qualifizierte Richter. Die Befähigung der Richter und die berufsqualifizierende Staatsprüfung richten sich nach den Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes. Dort wird die Qualifikation, einen Prozess in englischer Sprache zu führen, nicht vorausgesetzt.
- g) Die meisten Rechtsanwälte werden durch das geplante neue Gesetz ebenfalls benachteiligt. Anwälte werden wie Richter nach den Regeln des Deutschen Richtergesetzes ausgebildet. Dort gehört die englische Rechtssprache nicht zu den erforderlichen Qualifikationen.
- h) Die Öffnung der deutschen Justiz für das Englische fällt den Bemühungen der deutschen Außenpolitik in den Rücken, die internationale Stellung der deutschen Sprache, in den europäischen Institutionen zu stärken.
- i) Die Bevorzugung des Englischen verstößt gegen europäisches Unionsrecht, nämlich gegen das Verbot der Diskriminierung und das Gebot der Achtung der Unionssprachen der Staaten, wo Englisch nicht Landessprache ist. Es werden diejenigen begünstigt, die in ihrem Heimatstaat das Englische als Landessprache haben (Großbritannien, Irland).